

## Antrag

Fraktion der SPD

Hannover, den 27.05.2008

### **Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch in der digitalen Welt sichern**

Der Landtag wolle beschließen:

#### Entschließung

Die deutsche und europäische Medienlandschaft befindet sich in einem Prozess tief greifender Veränderungen und die Medienpolitik steht vor großen Herausforderungen. Dies betrifft insbesondere die Sicherstellung der besonderen Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks innerhalb des dualen Systems in Deutschland, die Definition und Reichweite seines Funktionsauftrages sowie dessen Finanzierung.

Der Landtag stellt fest, dass die „Bestands- und Entwicklungsgarantie“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vom Bundesverfassungsgericht immer wieder betont worden ist. Dies macht ihn auch in Zukunft zu einem unverzichtbaren Bestandteil der digitalen Welt mit einer Vielzahl von programmlichen und gesellschaftlichen Aufträgen wie Information, Bildung, Meinungsbildung, Beratung, Unterhaltung, Kritik, Integration, Kultur und Qualitätssicherung. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss neue Übertragungswege und Formate nutzen können. Eine reine Marktsteuerung im Bereich der Telemedien reicht nicht zur Vielfaltsicherung aus. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist daher zeitgemäß weiterzuentwickeln und sein Auftrag für die digitale Welt fortzuschreiben.

Der Landtag spricht sich für ein Online-Angebot neben Hörfunk und Fernsehen aus, das dem Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entspricht und der Information, Bildung, Beratung, Unterhaltung und Kultur dient. Es soll allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglichen, eine unabhängige und zuverlässige Orientierungshilfe bieten und die Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten fördern. Öffentlich-rechtliche Inhalte müssen der Öffentlichkeit so breit wie möglich zur Verfügung gestellt werden. Dem Internet kommt hierbei eine herausragende Bedeutung zu.

In diesem Sinne fordert der Landtag die Landesregierung auf, sich aktiver in die aktuelle Diskussion um den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag einzubringen und dafür zu sorgen, dass

1. sich Bund und Länder für eine 1 : 1-Umsetzung des Kompromisses beim EU-Beihilfeverfahren ARD und ZDF einsetzen werden. Über den Kompromiss hinausgehende Zugeständnisse sind in aller Deutlichkeit abzulehnen.
2. der öffentlich-rechtliche Rundfunk eine eigenständige Online-Ermächtigung bekommt. Ein ausdrücklicher Sendungsbezug wird abgelehnt. Das Online-Angebot kann in Form und Inhalt als eigenständiges Angebot gestaltet werden.
3. die öffentlich-rechtlichen Anstalten verpflichtet sind, für alle neuen digitalen und veränderten digitalen Angebote einen dreistufigen Test durchzuführen. Die Prüfkriterien umfassen den öffentlichen Auftrag, den publizistischen Wettbewerb und den finanziellen Aufwand.
4. die Aufsichtsgremien des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks entsprechend den neuen Aufgaben gestärkt werden.
5. es keine starren Fristen für Online-Publikationen wie die umstrittene 7-Tage-Frist gibt. Vielmehr sollen öffentlich-rechtliche Telemedienangebote so lange zur Nutzung bereitgehalten werden können, wie dies aus journalistisch-redaktionellen Gründen sinnvoll und notwendig ist.

6. der Aufbau eines öffentlich-rechtlichen digitalen Archivs ermöglicht wird. Die Archive des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beinhalten vor allem Beiträge zum Zeitgeschehen, zur Kulturgeschichte, zur Bildung und zur Information.
7. die Online-Angebote von ARD und ZDF keine nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Angebote von Qualitätszeitungen und -zeitschriften bedeuten.
8. das System der Gebührenfinanzierung vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung weiterentwickelt und die Budgetbeschränkung für Online-Angebote überprüft wird.
9. für die Online-Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Werbung, Sponsoring und E-Commerce ausgeschlossen sind.
10. der NDR seiner Bedeutung als wichtiger Mediendienstleister in Norddeutschland entsprechend innerhalb der ARD berücksichtigt wird.

#### Begründung

Mit dem klaren Bekenntnis zur Rundfunkfreiheit und zum dynamischen Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hat das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung zur Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch und gerade im Zeitalter der Digitalisierung bekräftigt. Bestrebungen, welche den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf einen Status quo beschränken und ihn von den neuen Technologien und Verbreitungsformen ausschließen wollten, sind damit gescheitert.

Im Interesse des für die Demokratie so bedeutsamen öffentlichen Meinungsbildungsprozesses kann nicht auf die zur Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt verpflichteten öffentlich-rechtlichen Informationsangebote verzichtet werden. Dies gilt sowohl für den Bereich der klassischen Rundfunkangebote als auch für den Bereich der Neuen Medien, denn der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist unteilbar und er existiert nicht nur in der analogen, sondern auch in der digitalen Welt.

Notwendig ist auch und gerade ein qualitativ hochwertiges öffentlich-rechtliches Informationsangebot in den Neuen Medien, um die Freiheit und Vielfalt der Meinungen zu gewährleisten. Die öffentlich-rechtlichen Angebote in allen Medien sind unabhängig, der Objektivität verpflichtet und keinem wirtschaftlichen Interesse unterworfen. Zudem ist es vor dem Hintergrund der notwendigen Legitimation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geboten, dass dieser seine Angebote auch in den Neuen Medien zur Verfügung stellen kann. Ohne diese neuen Angebote im Netz wäre keine ausreichende Reichweite des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sichergestellt, welche dieser für seine Legitimation zwingend braucht. Vielmehr führt die plattformgerechte Aufbereitung des öffentlich-rechtlichen Programmangebotes in allen Medien langfristig auch zu einer besseren Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist eine Qualitätsmarke, an der sich die Nutzer orientieren können. Aber er ist nicht bloß eine Marke unter anderen: Denn die Bürgerinnen und Bürger unserer Demokratie haben mit dem Anspruch auf freien Zugang zu Information auch das Recht, am gesellschaftlichen Leben sowie an der öffentlichen Debatte teilzuhaben. Diese Bürgerrechte in und mit der digitalen Medienwelt zu gewährleisten, ist jedoch kaum ein Anliegen eines freien Marktes. Unverzichtbar sind deshalb öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter, die in einem dualen System eine andere Aufgabe als ihre kommerziellen Konkurrenten haben: Sie sollen die Bürger mit unabhängiger und sorgfältig recherchierter Information versorgen, die sie für ihre Orientierung benötigen, verbunden mit der Verpflichtung, unterschiedlichen Meinungen und Einstellungen in der Gesellschaft eine Stimme zugeben.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk findet auch auf europäischer Ebene als Teil der nationalen Identität und Kultur Anerkennung. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist Kulturgut und kein Wirtschaftsgut.

Gerade deshalb sind grundsätzliche Beschränkungen mit Blick auf Verbreitung, Budgets (z. B. Begrenzung der Online-Aktivitäten), Programme oder Inhalte falsch. Im Grundsatz muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk auf allen technischen Wegen machen können, was im Rahmen seines

Programmauftrags liegt. Aber er muss nicht alles machen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk wird im Gegenteil stärker als bisher darauf zu achten haben, sich gegenüber kommerziellen Anbietern abzugrenzen.

Vor diesem Hintergrund ist die Landesregierung nunmehr gefordert, sich deutlich stärker als bislang in der Debatte zum Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu engagieren. Ihre Aktivitäten haben dabei strikt an den in den Nummern 1 bis 10 konkretisierten Prämissen zu orientieren.

Wolfgang Jüttner

Fraktionsvorsitzender